

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 448/74
Urteil des BAG vom 28. Mai 1975

LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 448/74

6 Sa 296/73 N Nürnberg

Verkündet am
28. Mai 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1975 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und Nitsche für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 8. Mai 1974 - 6 Sa 296/73 N - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. Januar 1973 als kaufmännischer Leiter in die Dienste der Firma des Beklagten. In Ziffer 13 des schriftlichen Anstellungsvertrages wurde eine Probezeit von 12 Monaten vereinbart, während der das Beschäftigungsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden konnte. Am 19. April kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1973.

In Ziffern 3 und 4 des Anstellungsvertrages war ein Jahresgehalt des Klägers in Höhe von 60.000,-- DM, zahlbar in zwölf monatlichen Raten jeweils bis zum 10. eines Monats für den Zeitraum des Vormonats, vereinbart. In Ziffer 5 des Vertrages heißt es:

"Wir gewähren Herrn Dr. Pf. bereits für das erste Jahr seiner Tätigkeit ein 13. Monatsgehalt. Ebenfalls verpflichtet sich die Firma, Herrn Dr. Pf. von Beginn seiner Tätigkeit an ihn in die vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie die Firma betreffen, einzubeziehen."

Nachdem Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht dem Kläger rechtskräftig einen Betrag in Höhe von 3.250,-- DM als Urlaubsabgeltung und Urlaubsgeld zuerkannt haben, streiten die Parteien in der Revisionsinstanz nur noch darüber, ob der Kläger aufgrund seiner sechsmonatigen Tätigkeit bei dem Beklagten ein halbes 13. Monatsgehalt für das Jahr 1973 in Höhe von 2.500,-- DM fordern kann oder nicht. Der Kläger meint, ihm stehe ein Anspruch auf anteilige Zahlung des vertraglich vereinbarten 13. Monatsgehaltes entsprechend der halbjährigen Dauer des Arbeitsverhältnisses zu. Er hat einen dahingehenden Klageantrag gestellt. Der Beklagte ist demgegenüber der Auffassung, der Kläger könne erst nach Abschluß des ersten Tätigkeitsjahres Zahlung eines zusätzlichen, vollen Gehalts beanspruchen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage, soweit es hier noch interessiert, abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert für das Berufungsverfahren neu auf 5.000,-- DM festgesetzt und die Revision nicht zugelassen. Für die Statthaftigkeit seiner Revision, mit der er Verletzung materiellen Rechts rügt, macht der Kläger Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG geltend.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht statthaft.

Die Voraussetzungen einer sogenannten Divergenzrevision gemäß § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG sind nicht gegeben.

1. Der Kläger hat die Statthaftigkeit des Rechtsmittels unter dem Gesichtspunkt der Divergenz wie folgt begründet:

"Die mit der Revision angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts weicht von den Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte ab: vgl. LAG Berlin vom 5. Mai 1970 - 2 Sa 12/70 - DB 1970, 1742; LAG Frankfurt/Main vom 9. September 1971 - 4 Sa 339/71 - DB 1972, 2116; LAG Hamburg vom 2. Oktober 1972 - 2 Sa 67/72 - DB 1973, 479 f. .

Die angefochtene Entscheidung beruht auf dieser Abweichung."

Damit sind bereits die formellen Voraussetzungen einer zulässigen Divergenzrevision nicht eingehalten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gehört hierzu u.a. die Darlegung, welche divergierenden abstrakten und die Entscheidung tragenden Rechtssätze das anzufechtende Urteil wie die angezogene Entscheidung aufgestellt haben (vgl. z.B. BAG 1, 10 [12] = AP Nr. 11 zu § 72 ArbGG; AP Nr. 16 und 31 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Der Umfang der Darlegungspflicht mag sich mindern, wenn die Divergenz offensichtlich ist; in diesem Falle kann ein kurzer Hinweis auf die vom anzufechtenden Urteil und von der angezogenen Entscheidung verschieden beantworteten Rechtsfragen genügen (BAG AP Nr. 9 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision [zu 4 der Gründe]). Ein Fall offensichtlicher Abweichung ist jedoch, wie die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 2 zeigen, nicht gegeben. Selbst wenn er aber vorläge, würde die Revisionsbegründung nicht einmal den geminderten Anforderungen an die Darlegungslast genügen.

2. Entgegen der Ansicht der Revision weicht das Urteil des Landesarbeitsgerichts auch nicht im Sinne des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG von den von der Revision bezeichneten Urteilen ab.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Eine Divergenz im Sinne der genannten Vorschriften setzt voraus, daß das anzufechtende Urteil einer- und die angezogene Entscheidung andererseits in einem jeweils tragenden abstrakten Rechtssatz voneinander abweichen (vgl. z.B. BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Das angefochtene Urteil beruht nicht auf einem solchen Allgemeingültigkeit beanspruchenden abstrakten Rechtssatz. Es beruht vielmehr auf einer allein für den Streitfall bedeutsamen Auslegung der vertraglichen Zusage eines 13. Monatsgehaltes, die das Landesarbeitsgericht im Zusammenhang mit der sonstigen Gehaltsregelung im Arbeitsvertrag der Parteien bewertet hat. Daraus, daß die Parteien das 13. Monatsgehalt gesondert neben dem monatlich in Raten zahlbaren Gehalt festgesetzt hätten, folgert das Landesarbeitsgericht, sie hätten damit erkennbar die zukünftige und infolge des vorzeitigen Ausscheidens nicht erreichte Bindung des Klägers an den Betrieb beabsichtigt; andernfalls hätte, wie das Landesarbeitsgericht weiter dargelegt hat, nichts näher gelegen als das Jahresgehalt um das 13. Monatsgehalt zu erhöhen bzw. die monatlichen Raten des Jahresgehaltes zu erhöhen.

Mit diesen allein auf den Einzelfall zugeschnittenen Erwägungen kann das angefochtene Urteil nicht in einen die Divergenzrevision eröffnenden Widerspruch zu den von der Revision angeführten Urteilen treten.

Damit war die Revision gemäß § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Siara

Dr. Heither

Dr. Thomas

Dr. Toeche-Mittler

Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

